

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen Stand Februar 2020

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung für Ihr Liebhaberfahrzeug sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Liebhaberfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind:

Veteran:	Fahrzeuge, die vor 1965 gebaut wurden
Oldtimer:	Fahrzeuge, die zwischen 1965 und 1989 gebaut wurden
Youngtimer:	Fahrzeuge, die zwischen 1990 und 1999 gebaut wurden
Newtimer:	Fahrzeuge, die jünger als 20 Jahre sind, nicht alltäglich genutzt werden, in der Regel nicht mehr produziert werden und Sammlungscharakter besitzen
Tuningfahrzeug:	Fahrzeuge, die mindestens 20 Jahre alt sind und über zeitgenössische An- bzw. Umbauten verfügen

Die Zuordnung eines Fahrzeuges in eine der oben genannten Klassen erfolgt durch OCC Assekuradeur GmbH im Rahmen des Antragsprozesses.

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.1 Was ist versichert?

Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 der AKB sind Aufbauten und Ausstattungen sowie nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile und andere Spezialaufbauten/-ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 der AKB fallen, nur versichert, sofern die Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeuges gemäß A.4 dieser Sonderbedingungen berücksichtigt wurden.

A.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Ergänzend zu Abschnitt A.2.2.1 der AKB besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.1 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transportmittelunfall

A.2.2 Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeugs mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstanden sind.

Transport auf einer Fähre oder einem Schiff

A.2.3 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit

Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach den Abschnitten A.2.5.1 oder A.2.5. der AKB entschädigt werden.

Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder nach Tierbiss

A.2.4 Abweichend von A.2.2.1.6 (Kurzschlusschäden an der Verkabelung) und A.2.2.1.7 (Tierbiss) der AKB sind die Folgeschäden unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf 3.000 EUR begrenzt, sondern bis zu einem Betrag von 6.000 EUR mitversichert.

Verlust der Fahrzeugschlüssel

A.2.5 Ergänzend zu A.2.2.1.8 der AKB (Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub) übernehmen wir, wenn das Fahrzeug durch Verlust oder Funktionsuntüchtigkeit der Fahrzeugschlüssel nicht gefahren werden kann, die Kosten eines Ersatzschlüssels sowie evtl. notwendige Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser. Wir leisten nicht, wenn die Schlüssel durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus dem Fahrzeug entwendet werden. Die dafür anfallenden Kosten ersetzen wir in diesen Fällen gegen Vorlage der Rechnung bis zu einem Betrag von 500 EUR pro Versicherungsfall und max. 1.000 EUR pro Versicherungsjahr. Eine Selbstbeteiligung wird auf diese Leistung nicht in Abzug gebracht.

A.3 Welche Bedeutung haben der Versicherungswert und der Wiederherstellungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Der Versicherungswert und - sofern vereinbart - der Wiederherstellungswert sind wichtige Grundlagen für die Entschädigungsberechnung.

Je nach Vereinbarung gelten abweichend von A.2.5.8 der AKB demnach folgende Höchstentschädigungen:

Bei Vereinbarung des Versicherungswertes

A.3.1 Wir zahlen maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gem. A.2.5.1.6 der AKB), höchstens jedoch den im Versicherungsschein dokumentierten

Versicherungswert. Auf den Einwand einer möglichen Unterversicherung wird verzichtet.
Der Versicherungswert sollte dem Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.6 der AKB entsprechen.

Bei Vereinbarung des Wiederherstellungswertes:

A.3.2 Wir zahlen maximal bis zur Höhe des im Versicherungsschein dokumentierten Wiederherstellungswertes.

Der Wiederherstellungswert ist der Wert, bis zu dem das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug über den vereinbarten Versicherungswert hinaus wieder in den Ursprungszustand unmittelbar vor Schadeneintritt versetzt werden darf.

Voraussetzung für die Entschädigung zum Wiederherstellungswert ist, dass die Wiederherstellung unter Begleitung eines von der OCC Assekuradeur GmbH benannten Sachverständigen erfolgt.

Erfolgt keine Wiederherstellung, ist die Entschädigung begrenzt auf den Versicherungswert gemäß A.3.1.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.3.3 Einen Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls gemäß A.2.5.1.4 der AKB nehmen wir nicht vor.

A.4 Wertnachweis für das Fahrzeug bei Vertragsbeginn; Kosten der Wertermittlung; Kündigung bei fehlendem Wertnachweis

Wertnachweis und Kosten für die Wertermittlung

A.4.1 Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 6 Monaten nach vereinbartem Vertragsbeginn den Wert Ihres Fahrzeuges durch eine Fahrzeugbewertung nachzuweisen. Als Nachweis erkennen wir an:

- a) Bei einem vereinbarten Versicherungswert bis 80.000 € eine Selbstbewertung mittels OCC-Bewertungsbogen inkl. Fotodokumentation. Die Selbstbewertung inkl. Fotodokumentation müssen Sie auf eigene Kosten erstellen.
- b) Ab einem Versicherungswert von 80.000 € oder bei Vereinbarung des Wiederherstellungswertes oder sofern individuell vereinbart, ein detailliertes Wertgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen. Dieses muss unter anderem eine umfangreiche Zustandsbeschreibung aller Fahrzeugbaugruppen sowie eine Fotodokumentation enthalten. Das Gutachten müssen Sie auf eigene Kosten erstellen lassen.

Die Fahrzeugbewertung darf nicht älter als 2 Jahre, gerechnet ab Vertragsbeginn, sein.

Die Fahrzeugbewertung wird unsererseits überprüft.

A.4.2 Ist der in der Fahrzeugbewertung ausgewiesene und von uns überprüfte Versicherungswert oder - sofern vereinbart - Wiederherstellungswert niedriger als der vertraglich vereinbarte Wert ist, sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Versicherungswert bzw. Wiederherstellungswert entsprechend herabzusetzen.

Hinweis:

Ist der von uns überprüfte Versicherungswert bzw. Wiederherstellungswert höher als der vertraglich vereinbarte Wert, werden wir - damit Ihr Liebhaberfahrzeug bestmöglich abgesichert ist - bezüglich einer eventuellen Anpassung Ihres Vertrages Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Kündigung bei fehlendem Wertnachweis

A.4.3 Wenn Sie uns innerhalb von 6 Monaten nach dem vereinbarten Vertragsbeginn keine Fahrzeugbewertung nach A.4.1 einreichen, sind wir berechtigt, die Kaskoversicherung außerordentlich zu kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigen wir die Kaskoversicherung, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von 2 Wochen - nach Zugang der Kündigung - mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge (Kfz-Haftpflichtversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung) nicht einverstanden sind. In unsrem Kündigungsschreiben weisen wir Sie auf die von Ihnen zu berücksichtigten Voraussetzungen - bezogen auf Ihr Kündigungsrecht auf die gesamte Kfz-Versicherung gesondert hin.

A.5 Vorsorgeversicherung

Liegt bei Eintritt eines Schadens ein Nachweis über den Fahrzeugwert gemäß A.4.1.a) und b) vor und ist dieser Nachweis nicht älter als 2 Jahre, wird im Falle einer Wertsteigerung des Fahrzeuges die Höchstsentschädigung auf bis zu 130 % des im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswertes oder, sofern vereinbart, des im Versicherungsschein dokumentierten Wiederherstellungswertes erhöht.

Hinweis - Regelmäßige Überprüfung:

Der Nachweis über den Fahrzeugwert sollte daher alle 2 Jahre erneuert werden, um den Versicherungswert / den Wiederherstellungswert an die Preisentwicklung Ihres Liebhaberfahrzeuges anzupassen und aktuell zu halten.

A.6 Was ist nicht versichert?

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und genehmigte / nicht genehmigte Rennen

A.6.1 Abweichend von Abschnitt A.2.9.2 der AKB sind Fahrten auf Rennstrecken, die im Rahmen einer Gleichmäßigkeitsfahrt mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h und ohne das Erfordernis einer Fahrerlizenz als untergeordnete Etappe einer Gesamtveranstaltung stattfinden, mitversichert.

Bestimmungswidrige Verwendung

A.6.2 Bei Zugmaschinen, Lastkraftwagen, Lieferwagen, Traktoren / landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Anhängern / Aufliegern oder sonstigen ehemals gewerblichen Fahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei einer Nutzung entsprechend der ursprünglichen Bestimmung dieser Fahrzeugarten eingetreten sind, z.B. bei Transport, Beförderung, Bearbeitung.
Eine Nutzung zu Vorführzwecken im Rahmen von Oldtimerveranstaltungen fällt nicht unter diesen Ausschluss.

B Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung Sofern besonders vereinbart

Der Autoschutzbrief (Abschnitt A.3 der AKB) gilt für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Sofern für mehrere Fahrzeuge ein Sammlungsvertrag abgeschlossen wird, gilt der Autoschutzbrief für jedes Fahrzeug der Sammlung. Voraussetzung ist, dass das einzelne Fahrzeug nicht mehr als 7,5 t Gesamtmasse aufweist. Von versicherten Fahrzeugen mitgeführte Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

C Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird Sofern besonders vereinbart

Die Fahrerschutzversicherung (Abschnitt A.5 der AKB) gilt für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Sofern für mehrere Fahrzeuge ein Sammlungsvertrag abgeschlossen wird, gilt die Fahrerschutzversicherung für jedes Fahrzeug der Sammlung.

Eine Beschränkung auf Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.5.3 der AKB gilt nicht. Nicht versichert sind jedoch folgende Fahrzeugarten:

- Zwei- und dreirädrige Krafträder / Leichtkrafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen;
- Mopeds / Mofas und andere Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen;
- Quads und Trikes

D Ruheversicherung

In Abänderung von Abschnitt H.1.6 der AKB (Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung) besteht Versicherungsschutz auch während eines Transport des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse (einschl. dem Auf- und Abladen) sowie bei vorübergehendem Abstellen außerhalb eines Einstellraumes oder umfriedeten Abstellplatzes.

Hinweis:

Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen während des Zeitraums außerhalb der Saison.

E Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

- E.1 Zusätzlicher Versicherungsschutz für Akkumulatoren von Elektro-Pkw gem. Abschnitt A.2.10 der AKB
- E.2 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB
- E.3 Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen gem. Abschnitt J der AKB
- E.4 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- E.5 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Klauseln zu den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen

Sofern besonders vereinbart, gelten als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den oben aufgeführten Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen die nachfolgenden Klauseln für den Versicherungsvertrag Ihres Liebhaberfahrzeugs.

Klausel "VollkaskoPlus (Allgefahrendeckung)"

Das Fahrzeug ist über die in der Teilkasko (A.2.2.1 der AKB) und Vollkasko (A.2.2.2 der AKB) sowie in A.2 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, oder jeden Verlust versichert.

Nicht versichert sind weiterhin:

- Die in den Abschnitten A.2.9 der AKB und A.6 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen genannten Ausschlüsse
- Mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Korrosion, Oxydation, Rost) oder Verschleiß, d. h. durch eine natürliche Abnutzung im Fahrbetrieb;
- Schäden durch thermische Probleme (insbesondere durch Kühl- oder Schmiermittelmangel) sofern nicht als Folge von Kollision, Brand oder Tierbiss;
- Motor- und Getriebeschäden durch Fehlbedienung
- Mängel wegen fehlerhafter Ausführung von Reparaturen, Restaurationen, Um- oder Einbauten, soweit sie nicht durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgten.

Erweiterte Vorsorgeversicherung im Rahmen von VollkaskoPlus

Abweichend von Abschnitt A.5 der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen wird die Höchstentschädigung bei einer Wertsteigerung auf bis zu 150 Prozent des Versicherungswertes oder, sofern vereinbart, des Wiederherstellungswertes erhöht.

Die Ausweitung der versicherten Gefahren sowie die Erhöhung der Vorsorgeversicherung findet nur Anwendung, sofern gemäß A.4.1.a) und b) der Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen eine Fahrzeugbewertung vorliegt, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Sicherheitsbekleidung von Krad-Fahrern und Mitfahrern

Versichert ist die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Unfall (A.2.2.2.2 der AKB) des versicherten Motorrades stehende Beschädigung oder Zerstörung der Sicherheitsbekleidung des Fahrers und Mitfahrers. Als Sicherheitsbekleidung gelten:

- Helm
- Kombi
- Jacke mit Protektoren
- Hose mit Protektoren
- Stiefel
- Handschuhe.

Die aufgezählten Sachen sind zum Neuwert versichert.

Nicht versichert sind rein optische Beschädigungen, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird.

Klausel "Eigenschadenversicherung bei Sammlungsverträgen"

Abweichend von A.1.5.6 AKB der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch Sachschäden infolge einer Kollision mit anderen auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeugen. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge bei einem Unternehmen des Provinzial NordWest-Konzerns versichert sind und dass der Unfall durch einen im Sammlungsvertrag benannten Fahrer verursacht wurde.